

GEDOK Gemeinschaft der Künstlerinnen
und Kunstförderer Gruppe **FRANKEN** e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

GEDOK Gemeinschaft der Künstlerinnen und Kunstförderer Gruppe
FRANKEN e.V. - nachstehend kurz GEDOK FRANKEN genannt.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Nürnberg.
Die GEDOK FRANKEN ist als gemeinnütziger Verein anerkannt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Verwirklichung

Die GEDOK FRANKEN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Unterstützung der künstlerischen Arbeit von Frauen. Die GEDOK FRANKEN unterstützt dabei den Wunsch der Künstlerinnen, das Interesse der Öffentlichkeit auf ihr Schaffen aufmerksam zu machen. Sie betreut junge talentierte Künstlerinnen auf ihrem Weg in die Öffentlichkeit, festigt die Verbindung der Künstlerinnen untereinander und pflegt die Kontakte der Künstlerinnen und Kunstfreunde in regelmäßigen Zusammenkünften.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung künstlerischer Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Autorenlesungen, Vortrags- und Rezitationsabende, eigene Kunstausstellungen, Kunstführungen und Atelierbesuche.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitgliederversammlung erlaubt die Bezahlung des Vorstands. Demnach dürfen Mitglieder des Vorstands pauschale Aufwandsentschädigungen oder

sonstige Vergütungen im Rahmen einer Ehrenamtspauschale im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG erhalten. Es darf jedoch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vereins sind in Fachgruppen zusammengefasst, deren Zusammensetzung und Wirkungskreis vom Vorstand bestimmt werden, der auch die Leiterinnen/Leiter der Fachgruppen bestimmt.

Die GEDOK FRANKEN ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch die 1. Vorsitzende auf der Basis eines Aufnahmeantrags und dem Votum einer Jury bzw. des Vorstandes bei Kunstförderern. Für die Aufnahme der Künstlerinnen werden ihre künstlerische Leistung von einer Jury beurteilt. Für die Aufnahme der Kunstförderer sind ihr Interesse für die Kunst, die Anliegen der Künstlerinnen und die Ziele der GEDOK entscheidend.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt, der zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen kann und mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss,
- b) durch Tod,
- c) durch Ausschließung, falls ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.

Die Ausschließung wird vom Vorstand ausgesprochen. Gegen die Ausschließung ist innerhalb eines Monats Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

§ 4 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand,
2. der Beirat,
3. die Kassenprüfer
4. die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des Vereins besteht aus der 1. Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, der 1. Schriftführerin und der stellvertretenden Schriftführerin, sowie der 1. Schatzmeisterin und der stellvertretenden Schatzmeisterin.

Die 1. Vorsitzende, die stellvertretende Vorsitzende und der/die 1. Schatzmeister(in) bilden den Vorstand im Sinne des Gesetzes § 26 BGB.

Der Verein wird durch zwei Mitglieder dieses Vorstands vertreten.

Dem Vorstand ist zur Unterstützung seiner Tätigkeit ein Beirat angegliedert, der sich - je nach Größe der Gruppe - aus einer oder mehreren Vertreterinnen einer jeden Fachgruppe sowie Vertretern der Kunstförderer zusammensetzt.

Die Kassenprüfer prüfen den Jahresabschluss. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand und der Beirat treten mindestens einmal im Jahr zu einer gemeinschaftlichen Sitzung zusammen.

Die Arbeitsweise des Vorstandes kann von diesem in einer Geschäftsordnung festgelegt werden.

Regelungen, die über die Vorstandsarbeit hinausgehen, wie z.B. für das Künstlerinnendarlehen, die Fachgruppenarbeit, die Ehrenordnung u.s.w., können in Vereinsordnungen festgelegt werden. Diese werden vom Vorstand zur Erarbeitung vorgeschlagen und von ihm zusammen mit dem Beirat genehmigt. Diese Vereinsordnungen sind den Mitgliedern in Textform, auch elektronisch, bekannt zu machen.

Der Vorstand muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, ~~und~~ den Beirat. und zwei Kassenprüfer. Sie ist zuständig für Satzungsänderungen und bestimmt die Höhe des jährlichen Beitrages. Sie nimmt in der jährlichen Versammlung den Arbeits- und Kassenbericht des Vorstandes sowie den Bericht der Kassenprüfer und sonstige Berichte entgegen. Sie erteilt dem Vorstand Entlastung.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens einmal stattzufinden; sie soll bis spätestens zum 30.06. jeden Jahres einberufen werden.

Der Ort und die Zeit der Versammlung werden von der 1. Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt.

Die Einberufung erfolgt durch die 1. Vorsitzende bzw. stellvertretende Vorsitzende in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vor dem Tag der Versammlung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit erfolgen, sind zu protokollieren. Diese Protokolle werden von der 1. Vorsitzenden und der Protokollführerin unterschrieben.

Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen von der 1. Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von der Hälfte der Vorstandsmitglieder oder schriftlich von 1/10 der Mitglieder verlangt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Beiräte werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

Die Wahl der beiden Kassenprüfer und die Wahl des Beirates wird gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes durchgeführt. Die Beiräte werden dabei von jeder Fachgruppe bzw. den Kunstförderern separat gewählt.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils vor anstehenden Wahlen, ob geheim oder offen, einzeln oder im Block gewählt wird

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Die Mitglieder erteilen dem Verein hierfür eine Abbuchungsermächtigung.

§ 7 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur von Frauen.